




Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit *Social sustainability procurement guidelines*

erstellt: EDV  (O. Schneider) <u>31.07.2023</u> Datum / Signatur / Unterschrift	geprüft:  <u>17.01.2024 M.Held</u> Datum / Signatur / Unterschrift	freigegeben: EDV  (S. Müller) <u>16.01.2024</u> Datum / Signatur / Unterschrift	gültig ab: <u>18.01.2024</u>
Verteiler: Marketing, Einkauf			

Inhalt

1	Zweck	3
1.1	Einhaltung der Rechtskonformität	3
1.2	Soziale Verantwortung	3
1.3	Einbeziehung der Lieferanten.....	3
2	Lieferantenverpflichtung	3
2.1	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG	3
2.2	Verordnung (EU) 2017/821 (Conflict-Minerals-VO)	5
3	Umsetzung der Anforderungen	5

Historie

Version	Datum	Name	Kommentar
0.1	2023-07-21	O. Schneider	1. Entwurf (r00)
0.2	2023-12-01	O. Schneider	Kap. 4 gelöscht (r01)
1.0	2024-01-18	O. Schneider	Freigabe (r02)

Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit *Social sustainability procurement guidelines*

Abkürzungen

ME	Müller-electronic GmbH
CMRT	Conflict Minerals Reporting Template
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MinRohSorgG	Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz
RMI	Responsible Minerals Initiative
3TG	Tantalum, Tin, Tungsten, Gold

Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit ***Social sustainability procurement guidelines***

1 Zweck

1.1 Einhaltung der Rechtskonformität

In der Elektronikbranche gibt es, wie auch in anderen technischen Bereichen durch die Entwicklung innovativer Verfahren zunehmend Stoffe, die vor, während und nach der Herstellung entsprechender Produkte, einzeln oder in Wechselwirkung mit anderen Stoffen eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können.

Verbot von Kinder-, Zwangs- und Sklavenarbeit, Diskriminierungsverbote und das Recht auf Tarifverhandlungen,

Deshalb wurden aus internationalen Vereinbarungen mit der Zeit zunehmend Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Problemstoffen auf Landesebene erlassen.

Diese rechtsverbindlichen Vorgaben sind Kern der Anforderungen dieses Teils der Werknorm der Firma Müller-electronic GmbH.

1.2 Soziale Verantwortung

Compliance ist aus der Unternehmenslandschaft nicht mehr wegzudenken. Hinter der Einhaltung von Gesetzen, Verträgen und Prozessen, ist auch die freiwillige Selbstverpflichtung ein wichtiger Baustein in diesem Kontext. Hierbei stehen neben den eigenen Mitarbeitern alle direkten Stakeholder und Menschen entlang der Lieferkette in der Betrachtung. ME will sich dieser Verantwortung stellen.

1.3 Einbeziehung der Lieferanten

Um der Konformität zu den aktuellen Versionen von Sozialgesetzen und -verordnungen zu entsprechen, werden die Lieferanten der Müller-electronic GmbH verpflichtet, jede Form der Nichteinhaltung sozialgesetzlicher Vorgaben eines zu liefernden Produktes unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich fordert ME die Lieferanten dazu auf, bezüglich der Compliance Vorgaben ihre Prozesse entsprechend auszurichten.

2 Lieferantenverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet bei allen gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien, Verpackungen oder Produkten die nachfolgenden aufgeführten Forderungen zu erfüllen.

2.1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG

In dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)¹ wird die Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten geregelt. Insbesondere steht der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne und auch der Schutz der Umwelt im Fokus.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis 1. Januar 2024 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten, danach sind auch Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten betroffen.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/LkSG.pdf>

Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit ***Social sustainability procurement guidelines***

Die Sorgfaltspflichten sind dort wie folgt geregelt:

- Einrichtung eines Risikomanagements in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen (§4)
- Mindestens jährliche Risikoanalysen zur Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (§5)
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung durch die Unternehmensleitung zur Menschenrechtsstrategie (gem. §6 Abs. 2 S.2)
- Implementierung von Präventionsmaßnahmen (§6)
- Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§10)
- Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, um Rechtsverletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren (§7)
- Anlassbezogene Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern (§9)
- Etablierung eines Beschwerdeverfahrens

Themen für Menschenrechte:

- Verbot von Kinderarbeit
- Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit
- Freiheit von Diskriminierung
- Schutz vor widerrechtlichem Landentzug
- Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Recht auf Gründung von Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässer-
verunreinigung
- Schutz vor Folter

Umweltthemen:

- Einhaltung von Stoffverboten
- Berücksichtigung des Minimata-Übereinkommens („Quecksilber-Konvention“)
- Berücksichtigung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische
Schadstoffe (POPs)
- Berücksichtigung des Basler Übereinkommens über die grenzüberschreitende
Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend den Vorgaben des LkSG die Herkunft seiner angebotenen Produkte zu prüfen und Verdachtsfälle der ME unmittelbar mitzuteilen.

Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit ***Social sustainability procurement guidelines***

2.2 Verordnung (EU) 2017/821 (Conflict-Minerals-VO)

„zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.“²

Basierend auf der von der „U.S. Securities and Exchange Commission“ im Jahr 2010 verabschiedeten Fassung des „Dodd-Frank Acts“, respektive Absatz 1502, welcher das Thema Konfliktminerale behandelt, wurde für die EU die Conflict-Minerals-VO eingeführt. Hierbei wird auf den Handel mit Mineralien sowie deren Derivate eingegangen, welche aus Ländern stammen in denen bewaffnete Konflikte herrschen.

Betroffen sind die nachfolgenden Rohstoffe (3TG) sowie deren Derivate:

- Tantal (Tantalum),
- Zinn (Tin),
- Wolfram (Tungsten),
- Gold

Zusätzlich wurde die Verordnung 2020 auf nationaler Ebene durch das MinRohSorgG (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz) ergänzt.³

Große Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold zur Verwendung in ihren Produkten kaufen, müssen demnach ihre Beschaffungspraxis offenlegen.⁴

Für die Datenerfassung wurde von der RMI ein Template (Excel) aller Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten in den Lieferketten entwickelt. Dieses CMRT hat sich als sinnvolles Tool für eine eindeutige Aussage zu 3TG mit Nachweis in der Lieferkette erwiesen und wird als Quasi-Standard angesehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben schriftlich Auskunft über die genannten Konfliktminerale in den gelieferten Produkten zu geben. Um die Versendung eines entsprechenden CMRT wird gebeten, sofern es der unternehmerischen Praxis entspricht.

3 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken zu den genannten Vorgaben innerhalb der Lieferketten identifizieren und daraus angemessene Maßnahmen ableiten. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant die ME zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02017R0821-20201119&qid=1690518663441>

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/minrohsorgg/MinRohSorgG.pdf>

⁴ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

Teil 2

Beschaffungsrichtlinien für soziale Nachhaltigkeit ***Social sustainability procurement guidelines***

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Beschaffungsrichtlinien festgestellt werden, wird das Unternehmen dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.